

# Bedingungen für die Genehmigung einer Aufgrabung

## 1. Allgemeine Bedingungen

- a) Aufbruchgenehmigungen sind spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten beim zuständigen Straßenbaulastträger Fachdienst Bauen, Forst und Umwelt der Stadtverwaltung Aßlar zu beantragen.
- b) Aufbrüche aufgrund von Notfällen (z.B. Rohrbruch, Störungsfälle, Gaslecks) sind innerhalb von 3 Kalendertagen nach Beginn der Arbeiten beim zuständigen Straßenbaulastträger der Stadtverwaltung Aßlar anzuzeigen und zu beantragen. Dabei ist der Notfall zu belegen.
- c) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
- d) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist der Straßenbaulastträger der Stadtverwaltung Aßlar umgehend zu benachrichtigen. Die Genehmigung gilt nur für die angegebene Zeit und den angegebenen Zweck.
- e) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu unterrichten. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an den vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- f) Falls nicht anders vereinbart ist bei der Abnahme ein Verdichtungsnachweis vorzulegen.
- g) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme formlos zu beantragen. Diese wird innerhalb von 12 Tagen nach Antragseingang durch die zuständige Stelle - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Anwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Über die erfolgte Abnahme wird eine Abnahmeniederschrift erstellt.
- h) Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von 4 Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des zuständigen Straßenbaulastträgers der Stadtverwaltung Aßlar, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist der zuständige Straßenbaulastträger berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- i) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, den Straßenbaulastträger von allen etwa erhobenen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an den Straßenbaulastträger, hat der Antragsteller dem Straßenbaulastträger sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- j) Aufgrabungen im Bereich von Haltestellen der Öffentlichen Nahverkehrsmittel sind unverzüglich dem betroffenen Verkehrsunternehmen zu melden.
- k) Bei Aufgrabungen im näheren Bereich von Vermessungspunkten ist vorher das Kataster- und Vermessungsamt zu verständigen.
- l) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist der zuständigen Fachbereich Forst der Stadtverwaltung Aßlar und ggf. die zuständigen Naturschutzbehörden vor Beginn der Arbeiten gesondert zu befragen.
- m) Anordnungen der Polizei, Ordnungsämter u. der Mitarbeiter des zuständigen Straßenbaulastträgers ist Folge zu leisten.

## 2. Bautechnische Bedingungen

- a) Für die Durchführung der Bauarbeiten sind die "Technischen Vorschriften für Bauleistungen" (VOB Teil C), den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12), sowie alle übrigen in Frage kommenden Vorschriften in der jeweiligen Fassung maßgebend, eingeschlossen die DIN-Vorschriften.
- b) Bei der Ausführung der Arbeiten Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- c) Es dürfen nur solche Unternehmer mit den Arbeiten auf öffentlichen Straßen und Flächen beauftragt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus die nötige Fachkunde belegen können. Der zuständige Straßenbaulastträger ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutreffen.
- d) Der dem "Antrag auf Aufbruchgenehmigung" beizufügende Lageplan ist Bestandteil der Genehmigung. Die angegebene Trasse der Leitung ist einzuhalten. Abweichungen sind nur in ausdrücklicher Genehmigung des Straßenbaulastträgers erlaubt.
- e) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese anzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Straßenbaulastträgers über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- f) Falls beim Aufbruch Boden vorgefunden wird, der zur ordnungsgemäßen Verdichtung nicht geeignet ist, insbesondere nicht frostsicher wirkt, ist dieser anzufahren und durch guten frostsicheren Verfüllboden zu ersetzen.
- g) Falls Überbrückungen der Baugrube für Fahrzeuge oder Fußgänger erforderlich werden, ist auf Verlangen der Polizei, des Straßenbaulastträgers oder der kommunalen Ordnungsbehörde der statische Nachweis über die Standsicherheit der Überbrückungen und der Baugrube zu führen. Grundsätzlich sind die neuesten Sicherheitsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft einzuhalten.
- h) Alle Bäume im Bereich der Aufgrabung sind pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung in den obereren- und unterirdischen Teilen zu schützen. Aufgrabungen dürfen nur so ausgeführt werden, dass die Standsicherheit und das gesunde Wachstum der Bäume nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Zusätzliche Auflagen des Fachdienst Forst der Stadtverwaltung, des kommunalen Bauhofes und ggf. der zuständigen Naturschutzbehörde sind zu beachten. Für vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen oder Zerstörungen haftet der Erlaubnisinhaber; er hat Ersatz zu leisten.
- i) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen geht die Haftung der Standsicherheit der Bäume nur auf den zuständigen Straßenbaulastträger über, wenn vor Verfüllung der Baugrube eine Abnahme der offenen Baugrube durch die zuständige Stelle erfolgt ist.
- j) Die Vorschriften DIN 18920 sowie RAS -LP4 in Ihrer jeweils gültigen Fassung sind bei allen Aufgrabungen im Bereich von Bäumen zu beachten.

## 3. Verkehrstechnische Bedingungen

- a) Der Straßenverkehr darf nicht gefährdet werden oder mehr als unvermeidbar behindert werden.
- b) Vor Beginn der Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, muss das beauftragte Unternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung von der jeweilig zuständigen Straßenverkehrsbehörde vorweisen können.
- c) Die Vorgaben und Auflagen der Verkehrsrechtlichen Anordnung sind einzuhalten.
- d) Anordnungen der Polizei, der Ordnungsämter und der Mitarbeiter des zuständigen Straßenbaulastträgers ist Folge zu leisten.